

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Februar 2015

105.

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger und Roberto Bertozzi betreffend Verein Effekta, Richtlinien zur Zusammenarbeit mit der Stadt sowie mögliche Missbräuche und Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen

Am 26. November 2014 reichten Gemeinderäte Samuel Balsiger (SVP) und Roberto Bertozzi (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/386, ein:

Gemäss dem Artikel „Klage gegen Sozialfirma“ vom 14. November 2014 des „Beobachter“ (online verfügbar) ist die sogenannte Sozialfirma Effekta in der Stadt Zürich angesiedelt. Sie besitzt weder eine Bewilligung für die Personalvermittlung noch ist sie in das Handelsregister eingetragen. Sozialfälle werden von den Sozialämtern der Region Zürich an diese Firma überwiesen, wofür pro Person mindestens 1000 Franken öffentliche Gelder fließen. Die Geschäftsführerin der sogenannten Sozialfirma Effekta arbeitet jedoch selber Teilzeit in einem Zürcher Sozialzentrum. Gegen das Unternehmen wird nun voraussichtlich vor dem Arbeitsgericht eine Klage wegen Unterlassung von Lohnzahlungen eingereicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden Sozialfälle von der Stadt Zürich an die Firma Effekta überwiesen?
2. Wurden Sozialfälle aus dem städtischen Sozialzentrum, in dem die Geschäftsführerin der Firma Effekta Teilzeit arbeitet, an diese Firma überwiesen?
3. Wie wurde sichergestellt, falls die Fragen 1 und/oder 2 mit Ja beantwortet wurden, dass keine Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Vergabe von Aufträgen an die sogenannte Sozialfirma Effekta vorgekommen sind? Immerhin arbeitet die Geschäftsführerin dieser Firma Teilzeit in einem Stadtzürcher Sozialzentrum und könnte mit anderen Sozialzentren bestens vernetzt sein, von welchen Aufträge an ihr Unternehmen vergeben werden konnten.
4. Wie viele andere Personen arbeiten bei der Firma Effekta und gleichzeitig in einem städtischen Sozialzentrum und/oder dem Sozialdepartement? Gab es diesbezüglich Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Vergabe von städtischen Aufträgen an die Firma Effekta?
5. Weshalb vermittelt die Firma Effekta Personen, obwohl das Unternehmen gemäss Ermittlungen des „Beobachter“ keine Bewilligung für die Personalvermittlung besitzt? Weiss die Stadt Zürich davon?
6. Welchen Betrag in Franken zahlte die Stadt Zürich an die Firma Effekta über alle Jahre betrachtet total?
7. Wurde die Firma Effekta in irgendeiner Form zusätzlich finanziell von der Stadt Zürich unterstützt (zum Beispiel durch einen Kontraktvertrag)? Falls Ja, mit welchem Totalbetrag über alle Jahre betrachtet?
8. Wurden interne Richtlinien verletzt, welche Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen an externe Firmen, deren leitenden Angestellten zusätzlich noch bei der Stadt Zürich arbeiten, regeln?
9. Wurden oder werden die internen Richtlinien angepasst, damit Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen an externe Firmen, deren leitenden Angestellten zusätzlich noch bei der Stadt Zürich arbeiten, sicher ausgeschlossen werden können?
10. Welches sind die internen Richtlinien, die Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen an externe Firmen, deren leitenden Angestellten zusätzlich noch bei der Stadt Zürich arbeiten, regeln?
11. Sollten Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Vergabe von Sozialfällen in diesem konkreten Fall festgestellt werden, verlangt die Stadt Zürich die Gelder von der sogenannten Sozialfirma Effekta zurück? Fall Nein, warum nicht?
12. Gibt es andere Sozialfirmen, die Aufträge von der Stadt Zürich erhalten, deren leitende Angestellte zusätzlich in einem städtischen Sozialzentrum und/oder dem Sozialdepartement arbeiten?
13. Wird die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich und Effekta – sofern diese besteht - eingestellt? Falls dies nicht gemacht wird, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Das Sozialdepartement hat bei der Firma Effekta Leistungen in folgenden Bereichen bezogen: Kostenpflichtige Leistungen im Bereich Wohnungsvermittlung und Job Coaching sowie unentgeltliche Leistungen in Form von Einsatzplätzen in der sozialen Integration.

Ein Interessenskonflikt entstand ab dem Zeitpunkt, an dem Effekta unentgeltliche Einsatzplätze in der sozialen Integration anzubieten begann, da die Geschäftsführerin von Effekta gleichzeitig bei den Sozialen Diensten im Bereich «Vermittlung Quartiereinsätze» tätig war und in dieser Funktion unentgeltliche Einsätze für Klientinnen und Klienten organisierte.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wurden Sozialfälle von der Stadt Zürich an die Firma Effekta überwiesen? »):

Ja. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt 22 Fälle an Effekta vermittelt, davon 16 Fälle unentgeltlich für Einsätze mit dem Ziel der sozialen Integration im Rahmen des Angebots «Vermittlung Quartiereinsätze» der Sozialen Dienste.

Zu Frage 2 («Wurden Sozialfälle aus dem städtischen Sozialzentrum, in dem die Geschäftsführerin der Firma Effekta Teilzeit arbeitet, an diese Firma überwiesen? »):

Ja. Mittels «Vermittlung Quartiereinsätze» wurden für Einsätze im Rahmen der sozialen Integration sieben Klientinnen und Klienten aus dem Sozialzentrum, in dem die Geschäftsführerin von Effekta Teilzeit gearbeitet hat, an Effekta vermittelt. Diese Dienstleistung erfolgte kostenlos.

Zu Frage 3 («Wie wurde sichergestellt, falls die Fragen 1 und/oder 2 mit Ja beantwortet wurden, dass keine Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Vergabe von Aufträgen an die sogenannte Sozialfirma Effekta vorgekommen sind? Immerhin arbeitet die Geschäftsführerin dieser Firma Teilzeit in einem Städtischen Sozialzentrum und könnte mit anderen Sozialzentren bestens vernetzt sein, von welchen Aufträge an ihr Unternehmen vergeben werden konnten. »):

Grundsätzlich schliesst das Sozialdepartement mit Anbietenden externer Leistungen Rahmenvereinbarungen ab. In diesen Vereinbarungen werden Leistungen, Qualität und Tarife geregelt. Mit Effekta besteht keine solche Rahmenvereinbarung.

In begründeten Einzelfällen können unter Einhaltung der Kompetenzordnung der Sozialbehörde und der Handlungsanweisungen der Direktorin der Sozialen Dienste kostenpflichtige Leistungen auch bei Anbietern ohne Rahmenvereinbarungen bezogen werden. In diesen Fällen sind die Bewilligungskompetenzen jedoch auf einer höheren Hierarchiestufe angesiedelt, liegen also nicht bei den Sozialarbeitenden, sondern bei der Stellen- oder Zentrumsleitung. Diese Bewilligungskompetenzen wurden im Fall der kostenpflichtigen Leistungen, die an Effekta vergeben wurden, eingehalten.

Zu Frage 4 («Wie viele andere Personen arbeiten bei der Firma Effekta und gleichzeitig in einem städtischen Sozialzentrum und/oder dem Sozialdepartement? Gab es diesbezüglich Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Vergabe von städtischen Aufträgen an die Firma Effekta? »):

Keine. Nur die Geschäftsführerin von Effekta arbeitete Teilzeit in einem Sozialzentrum der Stadt Zürich.

Effekta ist schwerpunktmässig in der Arbeitsintegration mit für die zuweisende Stelle kostenpflichtigen Leistungen tätig. Als Effekta anfang, zusätzlich für Zuweisende unentgeltliche Einsatzplätze im Bereich der sozialen Integration anzubieten, entstand ein Interessenskonflikt, weil die Geschäftsführerin von Effekta gleichzeitig bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich im Bereich «Vermittlung Quartiereinsätze» tätig war.

Nachdem dieser Interessenskonflikt bekannt wurde, wurden sofort entsprechende Massnahmen eingeleitet, unter anderem wurden alle Einsätze von Klientinnen und Klienten, die von der Stadt Zürich an Effekta vermittelt worden waren, auf Ende 2014 beendet.

Zu Frage 5 («Weshalb vermittelt die Firma Effekta Personen, obwohl das Unternehmen gemäss Ermittlungen des „Beobachter“ keine Bewilligung für die Personalvermittlung besitzt? Weiss die Stadt Zürich davon? »):

Diese Frage betrifft das Geschäftsgebaren von Effekta. Der Stadtrat kann dazu keine Stellung nehmen.

Zu Frage 6 («Welchen Betrag in Franken zahlte die Stadt Zürich an die Firma Effekta über alle Jahre betrachtet total? »):

In den vier Jahren 2011–2014 hat das Sozialdepartement in sechs Fällen Klientinnen und Klienten für spezifische Dienstleistungen an Effekta vermittelt und Effekta finanziell entgolten:

Wohnungsvermittlung:	insgesamt	Fr. 14 800.–
Job Coaching:	insgesamt	Fr. 5 390.–

Zu Frage 7 («Wurde die Firma Effekta in irgendeiner Form zusätzlich finanziell von der Stadt Zürich unterstützt (zum Beispiel durch einen Kontraktvertrag)? Falls Ja, mit welchem Totalbetrag über alle Jahre betrachtet? »):

Nein.

Zu Frage 8 («Wurden interne Richtlinien verletzt, welche Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen an externe Firmen, deren leitenden Angestellten zusätzlich noch bei der Stadt Zürich arbeiten, regeln? »):

Das städtische Personalrecht (PR) regelt Nebenbeschäftigungen. So heisst es in Art. 82 Abs. 1: «Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt, mit der Stellung vereinbar ist und keine Interessenskollision verursacht. Der Stadtrat kann für Nebenbeschäftigungen eine Meldepflicht vorsehen.»

Art. 82 Abs. 1 PR wurde im Falle der Geschäftsführerin von Effekta, die auch Angestellte der Sozialen Dienste im Bereich «Vermittlung Quartiereinsätze» war, in punkto Interessenskollision verletzt. Und zwar in dem Moment, als Effekta anfang, auch im Bereich der sozialen Integration Einsatzplätze anzubieten. Ab dem Zeitpunkt, als der Vorgesetzten die Interessenskollision bekannt war, wurden entsprechende Massnahmen ergriffen.

Zu Frage 9 («Wurden oder werden die internen Richtlinien angepasst, damit Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen an externe Firmen, deren leitenden Angestellten zusätzlich noch bei der Stadt Zürich arbeiten, sicher ausgeschlossen werden können? »):

Das Ausüben von Nebenbeschäftigungen ist ausreichend in Art. 82 PR und in Art. 179 der Ausführungsbestimmungen zum PR geregelt.

Zu Frage 10 («Welches sind die internen Richtlinien, die Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Zuweisung von Sozialfällen an externe Firmen, deren leitenden Angestellten zusätzlich noch bei der Stadt Zürich arbeiten, regeln? »):

Vergleiche Antworten zu den Fragen 8 und 9.

Zu Frage 11 («Sollten Missbräuche und/oder Interessenskonflikte bei der Vergabe von Sozialfällen in diesem konkreten Fall festgestellt werden, verlangt die Stadt Zürich die Gelder von der sogenannte Sozialfirma Effekta zurück? Falls Nein, warum nicht? »):

Nein. Die Interessenskollision betrifft ausschliesslich die Vermittlung von Klientinnen und Klienten an Effekta durch das (ehemalige) SOD-eigene Angebot «Vermittlung Quartiereinsätze» mit dem Ziel der sozialen Integration. Dies, weil die Geschäftsführerin von Effekta gleichzeitig in einem Sozialzentrum in der «Vermittlung Quartiereinsätze» tätig war. Da diese Dienstleistung kostenlos erfolgte, können keine Gelder zurückgefordert werden.

Zu Frage 12 («Gibt es andere Sozialfirmen, die Aufträge von der Stadt Zürich erhalten, deren leitende Angestellte zusätzlich in einem städtischen Sozialzentrum und/oder dem Sozialdepartement arbeiten? »):

Ja, es gibt solche Konstellationen, insbesondere, da im Sozialdepartement viele Mitarbeitende Teilzeit arbeiten und zusätzlich einer anderen Arbeitsbeschäftigung nachgehen. Solche Konstellationen werden jedoch intern transparent gehandhabt, und im Umgang mit ihnen gilt das folgende Kriterium: Die betreffenden Personen dürfen nicht im gleichen Arbeitsfeld in einer zuweisenden Funktion tätig sein, damit nach Art. 82 PR keine Interessenskollision entsteht.

Zu Frage 13 («Wird die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Zürich und Effekta – sofern diese besteht - eingestellt? Falls dies nicht gemacht wird, warum nicht? »):

Bis Ende 2014 wurden alle Einsätze bei Effekta beendet, die von der Stadt Zürich vermittelt worden sind.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti